



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Won Gottes Gnaden, **Friedrich**/
König in Preussen/ Marggraf zu Bran-
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst zc. zc.

Lieber Getreuer! Da sich hin und wieder in denen Märcki-
schen Steuer-Ausschlägen findet/ daß zum Wiederaufbau
derer abgebrannten/ oder sonst durch Unglücks-Fälle ruinirten Do-
mainen-Höfe, das in dem Steuer-Reglement zugestandene Dou-
ceur, denen Domainen - Pächteren accordiret und ausgezahlt
worden, solche Gelder aber die Domainen - Pächtere sich nicht
zueignen können/ sondern vielmehr der Bau-Casse, als welche
den Bau bestreiten muß, lediglich und allein zukommen;

So habt ihr nach anliegendem Schemate, so fort einen zuver-
läßigen Extract anzufertigen/ wer von denen Domainen - Pächte-
ren und wie viel, in denen letzteren nunmehr zu Ende gehenden
Pacht-Jahren/ an dergleichen Douceur genossen/ welcher Extract
dem ohnfürhbar binnen drey Wochen erwartet wird. Sind euch
mit Gnaden gewogen. Geben Giebe in Unserer Krieges- und
Domainen-Cammer den 3. Decembris 1750.

An Statt und von wegen Allerhöchstdigl.
Seiner Königlichen Majestät.

A. E. M. v. Bessel, Müntz, Schmitz, J. C. Wolffmüßler, Durham, Colberg, A. D. v. Haesfeld
D. Kappard, Gajali, Michaelis, Kessel, L. P. v. Hagen, Schwedler.

An die Pächtere im Gley- und Märckischen/
wegen der zum Wied-
Aufbau derer
abgebrannten Domainen-Höfe/ in de-
nen Steuer-Ausschlägen ausgebrachten
Douceurs.

S. A. Jänisch.

Gottes Gnaden, **Friedrich**
König in Preussen/Marggraf zu Bran-
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst zc. zc. zc.

Lieber Getreuer! Da sich hin und wieder in denen Märck-
schen Steuer-Ausschlägen findet/ daß zum Wiederaufbau
derer abgebrannten/ oder sonst durch Unglücks-Fälle ruinirten Do-
mainen-Höfe, das in dem Steuer-Reglement zugestandene Dou-
ceur, denen Domainen-Pächteren accordirte und ausgezahlt
worden, solche Gelder aber die Domainen-Pächtere sich nicht
zueignen können/ sondern vielmehr der Bau-Casse, als welche
den Bau bestreiten muß, lediglich und allein zukommen;

So habe ich nach antiegenderm Schemate, so fort einen zuver-
lässigen Extract anzufertigen/ wer von denen Domainen-Pächte-
ren/ und wie viel/ in denen letzteren nunmehr zu Ende gehenden
Pacht-Jahren/ an dergleichen Douceur genossen/ welcher Extract
dem ohnfehlbar binnen drey Wochen erwartet wird. Sind euch
mit Gnaden gewogen. Geben Gleve in Unserer Krleges- und
Domainen-Cammer den 3. Decembris 1750.

An Statt und von wegen Allerhöchsthglr.
Seiner Königlichen Majestät.

A. E. M. v. Westf. Müng. Schmitz, J. C. Wollmstädter, Durham, Colberg, A. D. v. Katesfeld
B. Nappard, Gazalt, Michalts, Kessel, L. P. v. Hogen, Schwedler.

An die Pächtere im Esh- und Märckischen/
wegen der zum Wiederaufbau derer
abgebrannten Domainen-Höfe/ in de-
nen Steuer-Ausschlägen ausgebrachten
Douceurs.

S. A. Jänick.

Nahmen
der
Kenthey
oder
Schlüterey.

Nahmen
des
Domainen-
Pächters.

Saben zum Wiederaufbau der abgebrannten/oder sonst durch Unglücks-Fälle
ruinirten Domainen-Höfe, nach dem Steuer-Reglement, in denen Aus-
schlägen an Contribution, auch Stroh zu denen Dächern zu Gute bekommen.

Summa
in
Sechs
Jahren.

Anmerkungen.

| in Anno 17 ⁴⁵ ₄₆ * | | in Anno 17 ⁴⁶ ₄₇ * | | in Anno 17 ⁴⁷ ₄₈ * | | in Anno 17 ⁴⁸ ₄₉ * | | in Anno 17 ⁴⁹ ₅₀ * | | in Anno 17 ⁵⁰ ₅₁ * | |
|---|--|---|--|---|--|---|--|---|--|---|--|
|---|--|---|--|---|--|---|--|---|--|---|--|

| Dicht. | fl. | br. |
|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|
|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|

Hieselbst ist zu notiren, ob die abge-
brandte/ oder sonst verunglückte
Gebäude/Seiner Königl. Majestät/
oder denen Domainen-Pächtern
zuständig gewesen.

Nahmen
der
Kanthey
oder
Schlüterey.

No
Don
Pä

203
Anmerkungen.

Hieselbst ist zu notiren, ob die abge-
brandte/ oder sonst verunglückte
Gebäude/Seiner Königl. Majestät/
oder denen Domainen-Pächtern
zuständig gewesen.

Kg 469i (1)
4^r

HS-Abt.

1018

1011

Nahmen
der
Kenthey
oder
Schlüterey.

No
Don
Pä

Anmerkungen.

Hieselbst ist zu notiren, ob die abge-
brandte/ oder sonst verunglückte
Gebäude/ Seiner Königl. Majestät/
oder denen Domainen-Pächtern
zuständig gewesen.

